



VII. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Süsel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.2.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.9.2020 (GVObI. Schl.-H. 2020, S. 514) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.3.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende VII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 1.4.2021 erlassen:

Art. 1

§ 11 Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung) wird wie folgt ergänzt:

Neu Abs. 2:

Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus Süsel, An der Bäderstraße 64, 23701 Süsel, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

Die bisherigen Absätze 2 – 4 werden zu den Absätzen 3 – 5.

Art. 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 1.4.2021 erteilt.

Die vorstehende VII. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süsel, 13.4.2021

Gemeinde Süsel
Der Bürgermeister

Gez. Adrianus Boonekamp
Bürgermeister